

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:

für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 110

Sonnabend, den 2. Oktober

1915

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 131 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1915, enthält:

Nr. 4898. Bekanntmachung über Freigabe von Brauntwein zur Besteuerung im Oktober, November und Dezember 1915. Vom 25. September 1915.

Die Nr. 132 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1915, enthält:

Nr. 4899. Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten. Vom 26. September 1915.

Nr. 4900. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 23. September 1915.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 545, Amtsblatt S. 829).

Zu § 1 Abs. 2: Die Vorschriften der Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Lazarette, Krankenhäuser, Genesungsheime und ähnliche Anstalten, soweit es sich um die

Herstellung oder Verabsolung von ärztlich verordneter Kost an Verwundete, Kranke oder Genesende handelt.

Die Befugnis zur Zulassung weiterer Ausnahmen wird der Regierung übertragen.

Zu § 5: Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Detmold, den 1. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 1522 bis 1549 einschließlich aus den Höchster Farbwerken, 316 und 317 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt,

345 bis 358 einschließlich aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,

66 bis 76 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen sind, vom 1. Oktober 1915 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 30. September 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.

Biedenweg

(Nr. 4895) **Bekanntmachung**
über zuckerhaltige Futtermittel.
Vom 25. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nachstehend aufgeführte Gegenstände (zuckerhaltige Futtermittel):

Melasse,
Rohzucker zu Futterzwecken,
Melassefutter,
Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, ganz oder zerschnitten, ausgelaugt oder unausgelaugt, Melassetrockenschnitzeln.

Etwas bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2.

Zuckerhaltige Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 10) dürfen zuckerhaltige Futtermittel abgeben, die sie von der Bezugsvereinigung zu diesem Zwecke erhalten haben (§ 11).
2. Händler dürfen zuckerhaltige Futtermittel abgeben, die sie von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichskanzler bezeichneten Stellen zu diesem Zwecke erhalten haben (§ 11).
3. Zuckerrüben dürfen an rübenverarbeitende Zuckerfabriken zur Zuckerherstellung und zur Trocknung geliefert werden.
4. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen

75 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzeln in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von

Trockenschnitzeln oder Melassetrockenschnitzeln

40 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffenssche Brühfschnitzel)

40 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden getrockneten Rüben

an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern. Ein Teil Trockenschnitzel oder Melassetrockenschnitzel ist mindestens 10 Teilen nassen Schnitzeln gleichzusetzen. Zuckerfabriken dürfen ihren Schnitzeln Melasse eigener Erzeugung antrocknen, doch darf im ganzen nicht mehr Melasse angetrocknet werden, als einem Halben vom Hundert des Gesamtgewichts der auf Zucker zu verarbeitenden Rüben entspricht.

§ 3.

Wer zuckerhaltige Futtermittel bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren, der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahrs zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für frische Zuckerrüben sowie für zuckerhaltige Futtermittel, die gemäß §§ 10, 11 abgegeben sind. Sie gilt ferner nicht für Landwirte hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ihnen gelieferten Schnitzel und getrockneten Zuckerrüben.

Zuckerfabriken haben bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs anzuzeigen, welche Mengen Melasse, Rübenschnitzel, Melasseschnitzel, Zuckerschnitzel und getrocknete Zuckerrüben sie in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben sie auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 4 an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebs nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufbewahren können.

§ 4.

Die Eigentümer von zuckerhaltigen Futter-

mitteln haben diese der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Sie haben die Vorräte bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen hierüber erlassen.

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken haben die Rübenschnitzel, deren käufliche Überlassung die Bezugsvereinigung verlangen kann, soweit sie Anlagen dazu besitzen, zu trocknen.

Von der Verpflichtung zur käuflichen Überlassung an die Bezugsvereinigung sind ausgenommen:

1. frische Zuckerrüben, die an Zuckerfabriken zur Zuckernerzeugung oder Trocknung geliefert und hierzu benutzt werden,
2. Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben, die von Zuckerfabriken auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 4 an die rübenbauenden Landwirte zurückgeliefert und von diesen im eigenen Betriebe verfüttert werden,
3. Zuckerrüben, die in dem Wirtschaftsbetrieb, in dem sie gewonnen werden, verfüttert oder auf Branntwein verarbeitet werden.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzpflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Für die Aufbewahrung, pfleg-

liche Behandlung und Versicherung (§ 4 Abs. 1) erhält der Eigentümer vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges ab eine Vergütung, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Melasse darf auch nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges (Abs. 2 Satz 4) ungetrennt von den übrigen Melassemengen aufbewahrt werden, wenn die getrennte Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrate bestimmten Grenzen nicht übersteigen; soweit der Bundesrat keine Bestimmungen trifft, kann der Reichskanzler sie treffen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung

der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8.

Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel an die Verbraucher zu Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler auf Grund der Übernahmepreise festsetzt.

Zu diesen Einheitspreisen ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung $\frac{1}{7}$, auf den Weiterverkäufer $\frac{2}{7}$.

Die Lieferung erfolgt frei jeder deutschen Eisenbahnempfangsstelle. Für bare Auslagen und Transportkosten wird ein weiterer Zuschlag berechnet, dessen Höhe der Reichskanzler festsetzt.

§ 9.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsgebühr zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10.

Die Bezugsvereinigung darf die zuckerhaltigen Futtermittel nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den von der Reichsfuttermittelstelle aufzustellenden Grundsätzen abgeben.

§ 11.

Die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für den Weiterverkauf und die Verwendung bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben. Die Kommunalverbände haben insbesondere vorzuschreiben, daß der Weiterverkauf und die Verwendung nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirkes erfolgen darf.

§ 12.

Wer Melassebassins oder Melassekesselwagen besitzt, hat dies der Bezugsvereinigung unter Mitteilung des Fassungsvermögens und der Anzahl bis zum 10. Oktober 1915 anzuzeigen.

Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben die Besitzer von Melassebassins Melasse auf Lager zu nehmen, zu versichern und pfleglich zu behan-

deln, Besitzer von Melassekesselwagen und Melassefässern diese der Bezugsvereinigung mietweise zu überlassen. Der Reichskanzler setzt die zu zahlende Vergütung fest.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen erlassen; er kann die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen auf die Besitzer anderer zur Lagerung von Melasse geeigneter Einrichtungen ausdehnen, auch eine Wiederholung der Anzeige anordnen.

§ 13.

Melasse darf, abgesehen von dem Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4, nur mit Zustimmung der Bezugsvereinigung verarbeitet werden.

Zuckerfabriken und Melassemischanstalten haben auf Verlangen der Bezugsvereinigung aus eigener oder ihnen zugewiesener Melasse Melassemischfutter herzustellen, soweit sie nach ihren Betriebsverhältnissen hierzu in der Lage sind. Soweit nicht § 6 Platz greift, kann die Reichsfuttermittelstelle die Vergütung festsetzen.

§ 14.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf zuckerhaltige Futtermittel, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt sind. Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16.

Streitigkeiten über die sich aus den §§ 4, 5, 12, 13 ergebenden Verpflichtungen der Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln, der Zuckerfabriken, der Besitzer von Melassebassins, Melassekesselwagen, Melassefässern und anderer zur Lagerung von Melasse geeigneten Einrichtungen sowie der Melassemischanstalten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 13 Abs. 2 können die Fabriken und Melassemischanstalten durch Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Mark von der höheren Verwaltungsbehörde angehalten werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Vollstreckung der festgesetzten Strafe nicht aufgehalten. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt festgesetzt werden, falls der Verpflichtete innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider zuckerhaltige Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt,
2. wer die ihm nach §§ 3, 12 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4 Abs. 1), zum Trocknen der Schnitzel (§ 4 Abs. 2), zur Lagerung und pfleglichen Behandlung von Melasse oder zur Überlassung der Melassekesselwagen und Melassefässer (§ 12) zuwiderhandelt,
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt,
5. wer ohne Zustimmung der Bezugsvereinigung Melasse verarbeitet (§ 13),
6. wer den auf Grund des § 15 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 18.

Lieferungsverpflichtungen, welche infolge eines auf Grund der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) ausgesprochenen Überlassungsverlangens seitens der Bezugsvereinigung entstanden sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt; insbesondere bleiben für den Übernahmepreis die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Soweit zuckerhaltige Futtermittel vor dem 26. September 1915 von Kommunalverbänden oder den vom Reichskanzler bestimmten Stellen bestellt worden sind, richtet sich der Verbraucherpreis nach den bisherigen Bestimmungen. Im übrigen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die bisherigen Vorschriften über zuckerhaltige Futtermittel außer Kraft, unbeschadet der Vorschrift im Artikel III der Bekanntmachung vom 15. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 223) wegen Änderung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915.

§ 19.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 20.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) wird aufgehoben.

Berlin, den 25. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 15 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde die Regierung anzusehen ist. Bezüglich der Kommunalverbände findet der Erlass vom 21. Juli 1915 (Amtsblatt S. 649) Anwendung.

Detmold, den 30. September 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

(Nr. 4898) **Bekanntmachung**
über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung
im Oktober, November und Dezember 1915.
Vom 25. September 1915.

Auf Grund von § 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntwein-erzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl.

§. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wegen Änderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, bestimme ich:

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1915 dürfen unverarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe diejenigen Personen in den freien Verkehr überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar im ganzen bis zu zwölf vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

Berlin, den 25. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück

(Nr. 4899) **Bestimmungen**

über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten. Vom 26. September 1915.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) wird folgendes angeordnet:

I

Der nach § 1 Satz 1 zur Lieferung an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat für die Verladung eine angemessene Frist zu stellen, die nicht weniger als acht Tage betragen darf.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Übernahme-preise zu kürzen.

II

Die Bestimmungen unter I finden im Falle der Enteignung von Hülsenfrüchten gemäß § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

III

Wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 die Abnahme verlangt, so ist zugleich die Verladestelle angegeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Berlin, den 26. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück

Die Tetanussera mit den Kontrollnummern: 246, sowie 248 bis 250 einschließlich aus den Höchster Farbwerken, 90 und 91 aus den Behringwerken in Marburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Oktober 1915 ab zur Einziehung bestimmt worden.

Die Tetanussera mit den Kontrollnummern 244, 245 und 247 aus den Höchster Farbwerken sind Trochensera und unterliegen daher nicht der Einziehung.

Detmold, den 30. September 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg

Das von dem amtlichen Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht herausgegebene Werk „Schule und Krieg“ wird den Schulen und Bibliotheken des Landes zur Anschaffung empfohlen.

Detmold, den 29. September 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Schulabteilung.
Pustkuchen.

Die Lehrer- und Küsterstelle in Schlangen ist zum 15. Nov. d. J. neu zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen bis zum 15. Oktober d. J. bei uns einreichen.

Detmold, den 30. September 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Schulabteilung.
Pustkuchen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 1. Oktober 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg

Nr. Sfd.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
1. Sammlungen.				
1	Kriegsausschuß vom Ro- ten Kreuz in Bad- Salzuflen	für Kriegshilfe nach den Bestimmungen des Un- ternehmers	der Kriegsausschuß in Salzuflen	Dauer des Krieges, Bad- Salzuflen, Nagelung eines Eisernen Kreuzes.
2	Magistrat der Residenz- stadt Detmold	1. für bedürftige, ver- wundete und erkrankte Krieger, 2. für bedürftige Witwen und Waisen gefallener Krieger, 3. ausnahmsweise für solche bedürftige Be- wohner der Residenz- stadt Detmold, die durch den Krieg in unverschuldeten Not ge- raten sind	Magistrat der Resi- denzstadt Detmold	Dauer des Krieges, — Lippe —, Nagelung einer Lippischen Rose.
3	Schatullverwaltung Ihrer Kaiserlichen und König- lichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deut- schen Reichs und von Preußen in Potsdam	zu Gunsten der „Kriegs- kinder spende deutscher Frauen“	die Schatullverwaltung	Dauer des Krieges, — Lippe —, Sammlung von Geld- spenden mittels Aufrufs durch die Presse.
4	Vorstand der „Herzogin- Charlotte-Augenheilan- stalt“ Meiningen	zu Gunsten dieser Anstalt	der Vorstand	bis 1. April 1916, — Lippe —, Geldspenden mittels Werbebriefes.

2. Vertrieb von Gegenständen.

a. Bilder.

Nr. Sf.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Von fördernder Kriegsmohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
------------	---------------------------------------	--	---	--

b. Postkarten, Wohlfahrtsmarken usw.

5	Arbeitskommission des Verbandes deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz in Berlin, Abgeordneten- haus, Prinz Albrecht- Straße 5, 2. Gesch., Zimmer 8	zu Gunsten einer Für- sorge für die Schwestern vom Roten Kreuz	die Arbeitskommission	Unter Vorbehalt jeder- zeitigen Widerrufs, — Lippe —, Verkauf von Postkarten.
---	--	--	-----------------------	--

c. Druckschriften.

d. sonstige Gegenstände.

6	Jungdeutschlandbund in Charlottenburg	Förderung der Jugend- pflege	Jungdeutschlandbund in Charlottenburg	Vertrieb von 500 Losen im Fürstentum Lippe in den Jahren 1915, 1916, 1917, 1918 und 1919 (jedoch nicht während der Vertriebszeit der Lose der ersten Klasse der Königlich Preussischen Klassenlotterie).
---	--	---------------------------------	--	--

Öffentliche Ladung.

Die nachbenannten Militärpflichtigen:

1. Karl Johann Bigano, geboren am 9. Januar 1891 in Essen, letzter deutscher Aufenthaltsort Detmold,
2. Heinrich Franz Karl Bruns, geboren am 10. Juli 1892 in Sietholz, letzter deutscher Aufenthaltsort Sietholz,
3. Heinrich Wilhelm Friedrich Nolte, geboren am 16. März 1892 in Salzuflen, letzter deutscher Aufenthaltsort Salzuflen,
4. August Ludwig Wilhelm Kunde, geboren am 13. November 1892 in Barntrup, letzter deutscher Aufenthaltsort Barntrup,
5. Friedrich Hermann Rieks, geboren am 25. Dezember 1892 in Varenholz, letzter deutscher Aufenthaltsort Varenholz,
6. Friedrich Christian Rieks, geboren am 10. April 1892 in Varenholz, letzter deutscher Aufenthaltsort Varenholz,
7. Friedrich Alwin Maria Strangmeier, geboren am 17. August 1892 in Hiddesen, letzter deutscher Aufenthaltsort Binde,
8. Ernst Heinrich Friedrich Diert, geboren am 24. Dezember 1892 in Augustdorf, letzter deutscher Aufenthaltsort Augustdorf,

werden beschuldigt,

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten,

Vergehen gegen § 140 Nr. 1 des R. St. G. B.

Dieselben werden auf:

Donnerstag, den 4. November 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor die Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission der Aushebungsbezirke Essen Stadt, Blomberg, Schötmar, Lemgo und Detmold über die der Anklage

zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Detmold, den 3. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé

Der Kellner oder Reisende Willi Mehlgarten, geboren am 31. Oktober 1886 zu Nordhausen, ist von der hiesigen Strafkammer wegen Betrugs zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten rechtskräftig verurteilt.

Mehlgarten ist von großer Gestalt, schlank, hat dunkles, volles Haar, schmales blaßes Gesicht, hohe Stirn, dunkelbraune Augen, bogenförmige Augenbrauen, schmale Nase, mittelgroße Ohren, mittelgroßen Mund, lückenhafte Zähne, spitzes Kinn und große Hände und Füße.

Ich ersuche um Ermittlung des Aufenthalts des Beschriebenen, der flüchtig ist und um Nachricht hierher — M. 9/14. —

Detmold, den 23. September 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.

Rißler

Steckbrief.

Gegen die russisch-polnischen Arbeiter Johann Bystowsky aus Wosowa und Andreas Olejnik aus Strojek, beide zuletzt in Hölßen bei Schötmar, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Bystowsky ist etwa 1,70 m groß, hat blondes Haar, ohne Schnurrbart, volles Gesicht und trägt dunkelbraunen Anzug mit Vorhemd und dunkelgrünen, weichen Filzhut.

Olejnik ist etwa 1,62 m groß, hat ebenfalls hellblondes Haar ohne Schnurrbart und trägt braunen Anzug mit Vorhemd und etwas grünliche Mütze mit Stoffschirm.

Es wird ersucht, die Genannten festzunehmen und sie dem nächsten Amtsgerichte zuzuführen, sowie Nachricht hierher zu J 769/15 zu geben.

Detmold, den 23. September 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.

Rißler

Bekanntmachung.

Gestohlen wurden in der Nacht vom 25. zum 26. September 1915 aus dem Garten des

Herrn von Vengerke in Steinbeck 2 Buntner Apfel und aus dem Treibhause dort 1 Korb voll Zwiebel.

Um Nachforschung und sachdienliche Mitteilung zu dem Altenzeichen P. L. 231/15 wird ersucht.

Bad Salzungen, den 28. September 1915.
Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert

Der Maurer August Runte Nr. 32 aus Belldrom ist für die genannte Bauerschaft als Schornsteinrevisor angestellt worden.

Detmold, den 24. September 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter den Viehbeständen der Landwirte Heinrich Walter Nr. 7 in Hüntrup, des Kolons Stecker Nr. 7 in Ventrup und des Pächters Willenbrink in Wantrup die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 1. Oktober 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Schormann in Volkhausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das verseuchte Gehöft und die verseuchte Weide bilden den Sperrbezirk.

Schötmär, den 27. September 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.
Meier

Unter den Viehbeständen:

1. der Witwe Luise Heuer Nr. 21 in Wendlinghausen,
2. des Kolons Wesel Nr. 62 in Wendlinghausen,
3. des Karl Althoff Nr. 62 in Wendlinghausen,
4. des Meier Nr. 24 in Wendlinghausen,
5. des Zieglers Wilhelm Dubbert Nr. 52 in Wendlinghausen,

6. des Zieglers August Meier Nr. 52 in Wendlinghausen

ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die Sperre wird aufgehoben.

Brake in Lippe, den 28. September 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Meier Nr. 3 zu Wendlinghausen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über das verseuchte Gehöft verhängten Sperrmaßregeln sind wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 28. September 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof

Unter dem Rindviehbestande des Oekonomierats Krieger Meierei Blomberg ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 28. September 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat September 1915 betragen:

für 50 Kilo Weizen	26	65	3
" " " Roggen	22	"	65
" " " Hafer, gut	—	"	—
" " " " mittel	30	"	50
" " " " gering	—	"	—
" " " Heu	6	"	50
" " " Stroh	2	"	75

Detmold, den 28. September 1915.

Der Magistrat.

J. B.

Biermann.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 12. August 1915 werden die Höchstpreise für Butter und Eier aufgehoben.

Bad Salzungen, den 24. September 1915.

Der Magistrat.

Klappert

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Isaat Meyer & Bindemeyer in Detmold ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf

Freitag, den 5. November 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier selbst —
Zimmer Nr. 3 — bestimmt.

Detmold, den 29. September 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

Der unterm 15. Januar 1914 gegen die am 11. Juli 1890 zu Gotha geborene Ehefrau Hedwig Kollmann, geb. Hahn erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 27. September 1915.
Fürstliches Amtsgericht II.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen der Firma J. Herzberg in Börsingfeld bezw. des Inhabers des Kaufmanns Jonas Herzberg daselbst wird heute am 28. September 1915, nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit bezw. die Zahlungseinstellung dargetan hat.

Der Rechtsanwalt Justizrat Wahrburg in Bemo wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Oktober 1915 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Montag, den 18. Oktober 1915,
vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 29. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Oktober 1915 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht zu Alverdisfen.

Derlinghausen. Im Handelsregister Abteilung A ist heute bei der unter Nr. 34 eingetragenen Firma D. Meyer in Wellentrup vermerkt, daß der Ehefrau des Firmeninhabers, Lederfabrikanten Gustav Meyer in Wellentrup, Antonie, geb. Rosenthal, Prokura erteilt ist.

Derlinghausen, den 20. September 1915.
Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverordnungen hat bis zum 30. Oktober 1915 bei dem Gericht angemeldet.
Es wird zur Befriedigung über die Befriedigung des Forderungen über die Befriedigung anderer Forderungen keine Befriedigung eines Gläubigers und eintritt des Forderung über die in § 120 der Konkursordnung bestimmten Befriedigung auf.

Wien, den 18. Oktober 1915.

Vormittag 10 Uhr.

und zur Befriedigung der angemeldeten Forderungen.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Vormittag 9 Uhr.

Der beim unterzeichneten Gericht Forderung angemeldet.
Wien, den 23. Oktober 1915.
Es wird zur Befriedigung über die Befriedigung anderer Forderungen keine Befriedigung eines Gläubigers und eintritt des Forderung über die in § 120 der Konkursordnung bestimmten Befriedigung auf.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Der beim unterzeichneten Gericht Forderung angemeldet.
Wien, den 23. Oktober 1915.
Es wird zur Befriedigung über die Befriedigung anderer Forderungen keine Befriedigung eines Gläubigers und eintritt des Forderung über die in § 120 der Konkursordnung bestimmten Befriedigung auf.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Konkursverordnungen hat bis zum 30. Oktober 1915 bei dem Gericht angemeldet.
Es wird zur Befriedigung über die Befriedigung anderer Forderungen keine Befriedigung eines Gläubigers und eintritt des Forderung über die in § 120 der Konkursordnung bestimmten Befriedigung auf.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Vormittag 10 Uhr.

Der beim unterzeichneten Gericht Forderung angemeldet.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Der beim unterzeichneten Gericht Forderung angemeldet.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.

Gericht, den 23. Oktober 1915.